

Zellstoff Stendal GmbH  
Geschäftsführer  
Goldbecker Straße 1  
39596 Arneburg

**Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**

**Hier:** Direkteinleitung von Abwasser des Zellstoffwerkes am Standort „Industrie- und Gewerbepark Altmark“

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 17.07.2019 wird der Zellstoff Stendal GmbH der

**14. Änderungsbescheid  
mit dem Zeichen 405.5.1-62631-90-01-20**

zur gehobenen wasserrechtliche Erlaubnis des Landesverwaltungsamtes vom 4. Juni 2004 (Zeichen 405.5-62631-63-01-04), zuletzt geändert durch 13. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 03. April 2019 (Zeichen 405.5.1-62631-90-01-19) erteilt.

**I. Entscheidungen**

- I.1 Der Punkt „Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung“ der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird rückwirkend zum 12.07.2019 geändert und erhält die folgende Fassung (Änderungen fett markiert).

Halle, 17. November 2020

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:  
405.5.1-62631-2019-0061

Bearbeitet von:

██████████@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-██████████

Fax: (0345) 514-2798

**Dienstgebäude:**

Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

**Hauptsitz:**

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für

formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

„Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung:

Beseitigung von Abwasser aus der Zellstofffabrik Stendal im Industrie- und Gewerbepark Altmark (insgesamt) bis zu

**65.375 m<sup>3</sup>/d**

22.547.875 m<sup>3</sup>/a,

davon

- **Hauptstrom 1** (behandeltes Prozessabwasser aus der Herstellung von ECF- und TCF-Sulfatzellstoff) bis zu

48.575 m<sup>3</sup>/d

mit den Teilströmen:

- BE 311 – Holzplatz (alkalisch)
  - BE 431 – Bleicherei (sauer)
    - Bleicherei (alkalisch)
  - BE 472 – Nachsortierung (alkalisch)
  - BE 511 – Chemikalienrückgewinnung (alkalisch),
- **Hauptstrom 2** (Abwasser aus der Umkehrosiose-Anlage der Elbwasseraufbereitung) bis zu

**16.800 m<sup>3</sup>/d**

in die Elbe.

Die tägliche Einleitung der Abwasserhauptströme 1 und 2 in die Elbe hat jeweils verhältnismäßig über 24 Stunden zu erfolgen.“

- I.2 Der Punkt III. der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird geändert und erhält die folgende Fassung (Änderungen fett markiert).

**„III. sonstige Inhalts- und Nebenbestimmungen**

**1. allgemeine Anforderungen an das Abwasser**

- 1.1 Das abzuleitende Abwasser darf am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage nach dem Kühlturm bzw. an der Einleitungsstelle eine maximale Abwassertemperatur von 30 °C in der Stichprobe nicht überschreiten.**

## **1.2 Die allgemeinen Anforderungen**

- nach § 3 der Abwasserverordnung sowie
  - gemäß Teil B der Anhänge 19, 31 und 49 der Abwasserverordnung
- in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

## **1.3 Im Abwasser aus der Fahrzeugwäsche ist für Kohlenwasserstoffe, gesamt, ein Wert von 20 mg/l in der Stichprobe einzuhalten. Dabei gelten**

- für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren die Analysen- und Messverfahren nach Anlage 1 zu § 4 der Abwasserverordnung und
- für die Einhaltung der Anforderungen die Regelungen nach § 6 der Abwasserverordnung

in der jeweils gültigen Fassung.

Die Anforderung gilt auch als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigem Abwasser oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage entsprechend der Zulassung eingebaut, betrieben und regelmäßig gewartet sowie vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren nach Landesrecht auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird.

## **1.4 In die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage „LKW - Waschplatz“ zur Behandlung des Abwassers aus der Fahrzeugwäsche darf nur Abwasser abgeleitet werden, das abscheidefreundliche Wasch- und Reinigungsmittel oder instabile Emulsionen enthält, die die Reinigungsleistung der Anlage nicht beeinträchtigen. Abscheidefreundlich sind Reinigungsmittel, die in Verbindung mit Leichtflüssigkeiten temporärstabile oder instabile Emulsionen bilden, d. h. die nach dem Reinigungsprozess deemulgieren.**

## **2. Anforderungen an das Abwasser Hauptstrom 1**

### **2.1 Für das Abwasser des Hauptstromes 1 sind im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage vor Vermischung mit Hauptstrom 2 (hier: Ablauf-Messschacht nach den Kühltürmen) die nachstehenden Überwachungswerte und Jahresmittelwerte der Abwasserbeschaffenheit einzuhalten, wobei**

- für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren die Analysen- und Messverfahren nach Anlage 1 zu § 4 Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung gelten,
- **sich die Schadstofffracht aus einer Multiplikation des Konzentrationswertes der durchflusskontinuierlichen 24-Stunden-Mischprobe mit dem Volumen des**

**Abwasserstroms in 24 Stunden, der mit der Probenahme korrespondiert, ergibt**  
und

- für die Einhaltung der Anforderungen die Regelungen nach § 6 AbwV in der jeweils gültigen Fassung gelten.

**Für die Ermittlung der Jahresmittelwerte gilt weiterhin:**

**Die Ergebnisse der Messungen nach Anhang 19 Teil H Absatz 1 AbwV stehen den Ergebnissen staatlicher Überwachung gleich. § 6 Absatz 1 AbwV findet keine Anwendung.**

Parameter	Überwachungswerte	Jahresmittelwerte
Durchflusskontinuierliche 24-Stunden-Mischprobe		
<b>Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)</b>	<b>326 mg/l</b> <b>15.835 kg/d</b>	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	530 mg/l 25.745 kg/d	<b>13 kg/t</b>
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> )	30 mg/l	
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)	50 mg/l	<b>1,5 kg/t</b>
Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N)	3,0 mg/l	
Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges.</sub> )	6,4 mg/l	
<b>Gesamter gebundener Stickstoff (TN<sub>b</sub>)</b>	<b>20 mg/l</b>	<b>0,25 kg/t</b>
Phosphor, gesamt (P <sub>ges.</sub> )	1,6 mg/l	<b>0,030 kg/t</b>
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	2,8 mg/l 135 kg/d	<b>0,20 kg/t</b>
Ethylendinitrilotetraessigsäure (EDTA)	6,8 mg/l 330 kg/d	
Stichprobe		
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G <sub>Ei</sub> )	2	

**Die Jahresmittelwerte für die Parameter CSB, AfS, TN<sub>b</sub>, Pges und AOX ergeben sich aus den nach der täglichen Produktion gewichteten Mittelwerten der produktionsspezifischen Frachtwerte, die aus den Ergebnissen der Messungen nach Anhang 19 Teil H Absatz 1 AbwV (Mindestanzahl) ermittelt werden. Bei Überschreitung der vorgesehenen Mindestanzahl an Messungen sind alle Werte für die Mittelwertbildung heranzuziehen.**

Zusätzlich ist ein EDTA-Überwachungswert in Höhe von 4,0 mg/l bzw. 194 kg/d im Jahresmittel (Mittelwert aller im Kalenderjahr im Rahmen der Eigenüberwachung analysierten Werte) einzuhalten.

2.2 Ab 2016 sind jährlich nachstehende Untersuchungen zur Überprüfung chemisch-physikalischer und hydrobiologischer Wassergüteaspekte in der Elbe durchzuführen.

- monatliche Bestimmung der AOX – Konzentration in der Elbe (nicht bei Hochwasser und möglichst einmal im Jahr bei NQ – Bedingungen)
- einmalig im Zeitraum von Mitte Juni bis Mitte September biologische Erhebungen zu Diatomeen (benthische Kieselalgen) → Erhebung und Bewertung nach PHYLIB (Bewertungsverfahren für Makrophyten und Phytobenthos in Fließgewässern und Seen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie)
- einmalig im Zeitraum Mai/Juni biologische Erhebungen zum Makrozoobenthos (benthische wirbellose Fauna) → Erhebung und Bewertung nach PERLODES/PTI (Untersuchung und Bewertung von Fließgewässern auf der Basis des Makrozoobenthos vor dem Hintergrund der EG-Wasserrahmenrichtlinie)

Die Untersuchungen bezüglich AOX, Diatomeen und Makrozoobenthos haben jeweils an den Probenahmestellen bzw. Probenahmebereichen

- \*) oberhalb der Einleitung: Tangermünde links und rechts, bei Fluss-km 389,1
- \*) an der Einleitungsstelle: kurz unterhalb der Einleitung im Hauptabstrombereich mit der höchsten Konzentration links und rechts, bei Fluss-km 408,4
- \*) unterhalb der Einleitung: Sandau – Fähre – links und rechts, bei Fluss-km 416,0 zu erfolgen.

2.3 Die Untersuchungen nach III.2.2 entfallen jeweils für das Jahr, in dem der zuständigen Wasserbehörde nachgewiesen wurde, dass im abgelaufenen Kalenderjahr ein AOX – Wert von 2,0 mg/l bzw. 100 kg/d im Jahresmittel (Mittelwert aller im Kalenderjahr im Rahmen der Eigenüberwachung analysierten Werte) nicht überschritten worden ist.

Die Nachweise sind jeweils bis zum 31.01. eines Jahres zu erbringen (erstmalig zum 31.01.2016 für das Kalenderjahr 2015).

2.4 Die Untersuchungsdurchführungen nach III.2.2 und deren Ergebnisse sind in einem zusammenfassenden Bericht darzustellen.

Zusätzlich hat der Bericht Aussagen zu enthalten, ob Maßnahmen, die zur Reduzierung der AOX – Gehalte im Hauptstrom 1 führen können, vorgesehen oder realisiert worden sind. Sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen bzw. realisiert worden, dann sind diese Maßnahmen konkret zu benennen. Sind entsprechende Maßnahmen nicht vorgesehen bzw. nicht realisiert worden, dann sind die Gründe hierfür kurz zu erläutern.

Der Bericht ist der zuständigen Wasserbehörde bis zum 30.06. des nachfolgenden Jahres vorzulegen.

2.5 Im Zeitraum von 2035 bis 2038 ist einmalig ein abschließendes Monitoring-Programm durchzuführen. Das abschließende Monitoring-Programm hat mindestens folgende Untersuchungen der Elbe zu umfassen:

- Überprüfung chemisch-physikalische Wassergüteaspekte

Die Elbwasserbeschaffenheit ist über einem Zeitraum von einem Jahr einmal monatlich (nicht bei Hochwasser) hinsichtlich der nachstehend aufgeführten Parameter zu untersuchen.

<b>Gruppe</b>	<b>Parameter</b>
vor-Ort-Parameter	pH-Wert
	Wassertemperatur
	elektrische Leitfähigkeit
organische Belastung	chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
	Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)
	biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> )
Nährstoffe	Phosphor gesamt (Pges)
	Stickstoff gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (Nges)
Summenparameter	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)
Komplexbildner	EDTA

Für die Untersuchungen sind die zu diesem Zeitpunkt gültigen Analysen- und Messverfahren anzuwenden.

- Überprüfung Diatomeen (benthische Kieselalgen)

Einmalig im Zeitraum von Mitte Juni bis Mitte September eines Jahres ist eine Erhebung und Bewertung der Diatomeen nach PHYLIB (Bewertungsverfahren für Makrophyten und Phytobenthos in Fließgewässern und Seen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie) durchzuführen.

- Überprüfung Makrozoobenthos (benthische wirbellose Fauna)  
Einmalig im Zeitraum Mai/Juni eines Jahres ist eine Erhebung und Bewertung des Makrozoobenthos nach PERLODES/PTI (Untersuchung und Bewertung von Fließgewässern auf der Basis des Makrozoobenthos vor dem Hintergrund der EG-Wasserrahmenrichtlinie) durchzuführen.
  - Die Überprüfungen chemisch-physikalische Wassergüteaspekte, Diatomeen und Makrozoobenthos haben jeweils an den Probenahmestellen bzw. Probenahmebereichen
    - \*) oberhalb der Einleitung: Tangermünde links und rechts, bei Fluss-km 389,1
    - \*) an der Einleitungsstelle: kurz unterhalb der Einleitung im Hauptabstrombereich mit der höchsten Konzentration links und rechts, bei Fluss-km 408,4
    - \*) unterhalb der Einleitung: Sandau – Fähre – links und rechts, bei Fluss-km 416,0 zu erfolgen.
  - Überprüfung Fische  
Die Überprüfung Fische hat Rückstandsuntersuchungen an Brassens im
    - \*) Fangbereich 1: oberhalb der Einleitung im Bereich Heinrichsberg bis Rogätz, bei Fluss-km 345 bis 352 und
    - \*) Fangbereich 2: unterhalb der Einleitung im Bereich bis Fähre Sandau, bei Fluss-km 408 bis 416zu umfassen. Hierzu sind einmalig im Herbst eines Jahres je Fangbereich 10 Brassens mit einer Stückmasse möglichst über 1,5 kg auf relevante Parameter zu untersuchen. Die zu untersuchenden Parameter sind als Bestandteil der Detailplanung nach III.2.6 der zuständigen Wasserbehörde vorzuschlagen.
- 2.6 Für die Durchführung des abschließenden Monitoring-Programms nach III.2.5 ist eine Detailplanung zu erstellen. Diese Detailplanung ist bis spätestens zum 30.06.2034 der zuständigen Wasserbehörde zu übergeben. Nach Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde ist das Monitoring-Programm entsprechend der Detailplanung durchzuführen.
- 2.7 Die Durchführung des abschließenden Monitoring-Programms nach III.2.5 und dessen Ergebnisse sind in einem Abschlussbericht zusammenfassend darzustellen. Der Abschlussbericht ist der zuständigen Wasserbehörde bis spätestens zum 30.06.2039 vorzulegen.
- 2.8 **Das Abwasser des Hauptstromes 1 muss vor Vermischung mit anderem Abwasser in der Stichprobe im pH-Wert-Bereich von 6,5 – 8,5 liegen.**

- 2.9 In einer Übersicht sind alle wassersparenden und frachtbegrenzenden Maßnahmen im Produktionsprozess und bei der Abwasserbehandlung (einschließlich Angaben zu deren Realisierung) aufzuführen. Diese Übersicht ist regelmäßig bezüglich sich ergebener Änderungen bzw. Ergänzungen zu aktualisieren und kann als Bestandteil des Betriebstagebuchs geführt werden.

Das Betriebspersonal ist über den Inhalt der Übersicht so zu informieren, dass die Umsetzung der wassersparenden und frachtbegrenzenden Maßnahmen im Produktionsprozess und bei der Abwasserbehandlung sichergestellt wird.

3. **Anforderungen an das Abwasser Hauptstrom 2**

**Für das Abwasser des Hauptstromes 2 sind vor Vermischung mit anderem Abwasser die nachstehenden Überwachungswerte der Abwasserbeschaffenheit einzuhalten. Dabei gelten für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren die Analysen- und Messverfahren nach Anlage 1 zu § 4 AbwV und für die Einhaltung der Anforderungen die Regelungen nach § 6 AbwV in der jeweils gültigen Fassung.**

Parameter	Überwachungswerte
Stichprobe	
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,2 mg/l
Qualifizierte Stichprobe	
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)	50 mg/l

Das Abwasser des Hauptstromes 2 muss vor Vermischung mit anderem Abwasser in der Stichprobe im pH-Wert-Bereich von 6,5 – 8,5 liegen.

4. Probenahmestellen zur behördlichen Überwachung
- 4.1 Für die Abwässer der Hauptströme 1 und 2 **einschließlich dem Fahrzeugwaschwasser** sind an den nachfolgenden Orten der Abwasseranlagen Probenahmestellen einzurichten und deutlich sichtbar durch Anbringen von Schildern eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen. **Die Beschriftung der Schilder muss mindestens die jeweilige Messstellenummer beinhalten.**



	<b>Probenahmestelle</b>	<b>Messstellen- Nummer</b>
<b>Fahrzeug- waschwasser</b>	<b>Ablauf Leichtflüssigkeitsabscheideranlage „LKW - Waschplatz“</b>	<b>1500305016</b>
Hauptstrom 1	Zulauf Abwasser (basisch) zum Rechen / Bypass	1500300007
	Zulauf Abwasser (D-Filtrat, sauer) zur Vorklärung / zum Havariebecken	1500300008
	Zulauf Abwasser (Q-Filtrat, sauer) zur Vorklärung / zum Havariebecken	1500300013
	Zulauf Abwasser (P-Filtrat, sauer) zur Vorklärung / zum Havariebecken	1500300014
	Zulauf zur biologischen Reinigungsstufe	1500300009
	Ablauf der biologischen Reinigungsstufe	1500300010
	Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage vor Ver- mischung mit Hauptstrom 2	1500300011
	<b>Zulauf zur Filtrationsanlage</b>	<b>1500305010</b>
	<b>Ablauf der Filtrationsanlage</b>	<b>1500305011</b>
Hauptstrom 2	Ablauf der Umkehrosmoseanlage vor Vermischung mit Hauptstrom 1	1500300012

- 4.2 Um anforderungsgerechte Probenahmen im Rahmen der behördlichen Überwachung und Eigenüberwachung zu gewährleisten, sind die Probenahmestellen entsprechend dem LAWA AQS-Merkblatt P-8/1 „Probenahme von Abwasser“ vom Januar 1993 (herausgegeben von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser – LAWA) und unter Berücksichtigung der nachstehenden Anforderungen (Anstriche) zu gestalten.
- leichte und unfallsichere Zugänglichkeit der Probenahmestellen (u. a. befestigte Zufahrt für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 2,8 t und Mindestbreite von 2,5 m)
  - ausreichende waagerechte Stellflächen an den Probenahmestellen (mindestens 4,0 m<sup>2</sup> zum Aufbau von Probenahmegeräten)
  - unfallsichere Gestaltung der Probenahmestellen (z. B. Geländer, Gitter, Abdeckungen) mit ausreichender Beleuchtung
- 4.3 Am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Hauptstrom 1) ist ein automatisches Probenahmegerät für eine durchflusskontinuierliche Probenahme zu installieren.

4.4 Rückstellprobe

- \*) Von der durchflusskontinuierlichen 24-Stunden-Mischprobe ist täglich eine Abwasserprobenmenge in Höhe von mindestens 7 Litern zurück zu stellen.
- \*) Die Rückstellprobe ist bei einer Temperatur von 2 °C bis 6 °C unter Licht- und Luftabschluss zu lagern und mindestens 1 Tag bzw. bis zur Entnahme der nächsten Rückstellprobe aufzubewahren.
- \*) Die Beschriftung bzw. Kennzeichnung der Rückstellprobe hat folgende Angaben zu enthalten:
  - Bezeichnung der Abwasseranlage mit Angabe der Messstellennummer,
  - Probenahmeart,
  - Name des Probenehmers des Anlagenbetreibers,
  - Entnahmedatum und Entnahmezeit der Abwasserprobe.
- \*) Zum Zeitpunkt der Entnahme der Rückstellprobe sind die Parameter Abwassertemperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit und die Abwassermenge zu bestimmen. Außerdem ist eine organoleptische Untersuchung des Abwassers durchzuführen. Die Ergebnisse sind im Probenahmeprotokoll für Rückstellproben aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mit der Rückstellprobe dem von der zuständigen Wasserbehörde für Probenahmen und Abwasseruntersuchungen im Rahmen der behördlichen Überwachung Beauftragten zu übergeben.

5. Eigenüberwachung

5.1 **Der Zustand und der Betrieb der Abwasseranlagen, die Abwasserbeschaffenheiten und die Einleitungsstellen (Auslaufbauwerke) in die Elbe sind** regelmäßig und im erforderlichen Umfang zu überwachen, wobei das zur Eigenüberwachung eingesetzte Personal über eine ausreichende Fachkenntnis verfügen muss. Die Eigenüberwachung hat mindestens entsprechend der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) zu erfolgen.

5.2 Über den Umfang der Mindestanforderungen der EigÜVO hinaus, **sind für den Hauptstrom 1 bzw. im Zusammenhang mit dem Hauptstrom 1** noch nachstehende Eigenüberwachungsmaßnahmen durchzuführen.

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Kontrollhäufigkeit
Standort der Abwasserbehandlungsanlage	Wetter Lufttemperatur	täglich täglich
Gesamtanlage	Chemikalienverbrauch je Anlagenteil	täglich

<b>Ablauf Leichtflüssigkeitsabscheider „LKW – Waschplatz“</b>	<b>Abwassermenge</b> <b>pH – Wert</b> <b>Abwassertemperatur</b> <b>Kohlenwasserstoffe, gesamt</b>	<b>wöchentlich</b> <b>halbjährlich</b> <b>halbjährlich</b> <b>halbjährlich</b>
Zulauf Abwasserbehandlungsanlage	Abwassermengen Leitfähigkeit BSB <sub>5</sub> CSB AOX Komplexbildner (EDTA)	<b>täglich</b> <b>täglich</b> <b>täglich</b> <b>täglich</b> <b>täglich</b> 12 x a
Vorklärbecken	H <sub>2</sub> S	<b>täglich</b>
Zulauf zur biologischen Reinigungsstufe	absetzbare Stoffe BSB <sub>5</sub> CSB	<b>täglich</b> <b>täglich</b> <b>täglich</b>
Ablauf der biologischen Reinigungsstufe	Abwassertemperatur	kontinuierlich
Ablauf Abwasserbehandlungsanlage	pH-Wert Leitfähigkeit AfS CSB <b>TOC</b> BSB <sub>5</sub> N <sub>ges</sub> NH <sub>4</sub> -N <b>TN<sub>b</sub></b> P <sub>ges</sub> AOX Abwassertemperatur G <sub>Ei</sub> Komplexbildner (hier: EDTA) <b>Blei</b> <b>Cadmium</b> <b>Kupfer</b> <b>Nickel</b> <b>Quecksilber</b> <b>Zink</b>	kontinuierlich kontinuierlich <b>täglich</b> <b>täglich</b> <b>täglich</b> <b>täglich</b> <b>täglich</b> <b>täglich</b> <b>täglich</b> <b>täglich</b> <b>täglich</b> täglich 4 x a <b>bzw. quartalsweise</b> 12 x a <b>bzw. monatlich</b> <b>jährlich</b> <b>jährlich</b> <b>jährlich</b> <b>jährlich</b> <b>jährlich</b> <b>jährlich</b>
Ablauf Schlammwässerung	Filtratmenge	wöchentlich

Für die Wetterbeurteilung am Standort der Abwasserbehandlungsanlage ist folgender Wetterschlüssel für das Wetter des gesamten Tages zu verwenden:

1= trocken, 2= Frost, 3= Regen, 4= Gewitter, 5= Schneeschmelze, 6= Schneefall.

**Für die wöchentliche Ermittlung der Abwassermenge im Ablauf Leichtflüssigkeitsabscheider „LKW – Waschplatz“ können die in der Kfz-Werkstatt installierten Wasserzähler für Brauch- und Frischwasser (Zählernummern 1900137541 und 1900102172) verwendet werden.**

Zur kontinuierlichen Bestimmung der Abwassertemperatur am Ablauf der biologischen Reinigungsstufe sowie des pH-Wertes, der Leitfähigkeit und der Menge des Abwassers am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sind automatische Messgeräte zu installieren. Die Abwassermenge ist so genau wie technisch möglich zu bestimmen.

Des Weiteren sind automatische Messgeräte zur kontinuierlichen Bestimmung des pH-Wertes des Abwassers am Zulauf Abwasser (basisch) zum Rechen/ Bypass und am Zulauf Abwasser (sauer) zur Vorklärung/ zum Havariebecken zu installieren.

**Wenn die gemessene Abwassertemperatur am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage nach dem Kühlturm 30 °C überschreitet, dann ist zusätzlich die Abwassertemperatur an der Einleitungsstelle zu messen und aufzuzeichnen. Anhand der Messdaten an der Einleitungsstelle ist nachzuweisen, dass die maximale Abwassertemperatur von 30 °C an der Einleitungsstelle (nach Vermischung beider Hauptströme) nicht überschritten wird.**

5.3 Die betriebstäglichen Zustands- und Funktionskontrollen für die Abwasseranlagen des Hauptstromes 1 haben im Rahmen eines Kontrollganges mindestens zu umfassen:

- Füllstand des Notpufferbeckens
- Zulauf der Teilströme in die mechanische Reinigungsstufe hinsichtlich Auffälligkeiten, wie z. B. Farbe, Geruch, Öl
- Funktion der Vorklärung hinsichtlich Auffälligkeiten, wie z. B. Schlammauftrieb
- Funktion der Belüftungseinrichtungen an den Belebungsbecken
- Funktion der Nachklärbecken hinsichtlich Auffälligkeiten, wie z. B. Schlammauftrieb und Schlammabtrieb
- Funktion von Verschlusseinrichtungen, Pumpen, Niveaustandsschaltungen
- Dosiereinrichtungen, Geräten der Mess-, Regel- und Steuertechnik
- Funktionskontrolle der Chemikaliendosierung.

Soweit automatische Überwachungs- und Meldeeinrichtungen eine gleich große Sicherheit der Zustands- und Funktionskontrollen gewährleisten, können diese anstelle der Kontrollgänge genutzt werden.

- 5.4 Für den Hauptstrom 2 sind mindestens die nachstehenden Eigenkontrollmaßnahmen durchzuführen.
- Am Ablauf der Umkehrosmoseanlage ist die Abwassermenge des Hauptstromes 2 durch Installation eines automatischen Messgerätes kontinuierlich und so genau wie technisch möglich zu bestimmen.
  - Wöchentlich sind Sicht- und Funktionskontrollen der für die Ableitung des Hauptstromes 2 wesentlichen Einrichtungen (Rohrleitungen einschließlich Mess-, Regel- und Steuertechnik) durchzuführen.
  - Die Beschaffenheit des abzuleitenden Hauptstromes 2 ist regelmäßig zu kontrollieren. Es sind mindestens der Parameter pH-Wert betriebstäglich, der Parameter abfiltrierbare Stoffe wöchentlich und der Parameter AOX monatlich zu untersuchen.
- 5.5 Zur Durchführung der o.g. Messungen sind dem Stand der Technik entsprechende Messgeräte einzusetzen, welche in regelmäßigen Abständen entsprechend den Angaben der Fach- bzw. Herstellerfirmen zu überprüfen und zu warten sind. Außerdem sind für die Messgeräte zur Abwasserdurchflussmessung nach Anlage 2 EigÜVO mindestens einmal jährlich Kontrollmessungen gemäß DIN 19559 oder soweit nach Art des Messgerätes die DIN 19559 nicht anwendbar ist, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- 5.6 Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind gemäß § 3 EigÜVO in Betriebstagebüchern aufzuzeichnen und regelmäßig auszuwerten.
- Die Betriebstagebücher sind von denjenigen zu führen und zu unterzeichnen, denen die Bedienung der Anlagen obliegt.
- Die Betriebstagebücher sind regelmäßig von einem Verantwortlichen zu prüfen und gegenzuzeichnen. Schreibstreifen sind wöchentlich mindestens einmal mit dem Datum zu versehen.
- Die Betriebstagebücher und Datenträger sind zur Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde bereitzuhalten und müssen 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahrt werden.
- Die Aufzeichnungen von der Überwachung des baulichen Zustandes der Abwasseranlagen sind 2 Jahre nach Wiederholungsprüfung aufzubewahren.
- 5.7 Zusätzlich zu den Aufzeichnungen nach § 2 Absatz 1 EigÜVO haben die Betriebstagebücher noch folgende Angaben zu enthalten:
- Name des Gewässerschutzbeauftragten
  - Name der für den technischen Betrieb verantwortlichen Person/ Namen des diensttuenden verantwortlichen Betriebspersonals

- Zeitpunkt der Überprüfung der Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen oder -geräte mit Angabe der Prüfergebnisse, der vorgenommenen Auswechslungen und Reparaturen
  - besondere Vorkommnisse (wie z.B. Störfälle und Havarien) nach Art, Zeitpunkt und Dauer; Zeitpunkt und Empfänger von Informationen über besondere Vorkommnisse; angeordnete/ getroffene Maßnahmen, z.B. Abschalten/ Einschalten der Anlage
  - Zeitpunkt von Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Anlagenteilen, die für den Betrieb der Abwasseranlage bedeutsam sind
  - Zeitpunkt und Ergebnis der Dichtheitsüberprüfungen von Becken, Behältern sowie von Zu- und Ablaufleitungen
  - Zeitpunkt der Kontrolle durch die zuständige Wasserbehörde, von der zuständigen Wasserbehörde beauftragte Personen/Einrichtungen, amtliche oder anerkannte Sachverständige
  - täglicher Schwankungsbereich des Abwasserdurchflusses, des pH-Wertes sowie der sonstigen kontinuierlich zu messenden Abwasserparameter im Ablauf der Anlage
  - Nachweis über eingesetzte Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Herstellerangaben, welche Stoffe in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten sind
  - täglicher Verbrauch der Betriebs- und Hilfsstoffe
  - Feststellung des Reststoffanfalls, Beseitigung und Verwertung, Entsorgungsnachweise/ Verwertungsnachweise
  - Prüfvermerke des Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz.
- 5.8 Wöchentlich ist eine Sichtkontrolle im Bereich der Einleitungsstellen bzw. Auslaufbauwerke am Gewässer durchzuführen.
- 5.9 **Des Weiteren ist zu überwachen**, dass die Einleitung des Abwassers in die betriebliche Kanalisation zur Elbe anforderungsgerecht und ordnungsgemäß erfolgt und durch die Gewässerbenutzung keine über die hier gestatteten hinausgehenden nachteiligen Auswirkungen auf das benutzte Gewässer – hier: Elbe – entstehen können.
6. Bau, Betrieb und Stilllegung der Abwasseranlagen für beide Hauptströme
- 6.1 Die Abwasseranlagen haben den Anforderungen der Bautechnik zu entsprechen. Insbesondere müssen sie wasserdicht und dauerhaft medienbeständig sein. Sie sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten, eine Überlastung ausgeschlossen ist und eine unzulässige Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder eine unzulässige Belästigung Dritter vermieden wird.

- 6.2 Sofern erforderlich können zur Verminderung der mikrobiellen Belastung (Legionellen) Peressigsäure oder Wasserstoffperoxid zur Desinfektion der betroffenen Anlagen (Filtrationsanlage, Kühlturm - Dept. 215) eingesetzt werden.**
- 6.3 An die betriebliche Abwasserkanalisation angeschlossene Abscheideranlagen sind gemäß DIN 1999-100 zu betreiben bzw. zu warten.**
- 6.4** Muss eine Abwasseranlage bzw. ein Anlagenteil aus zwingenden Gründen außer Betrieb genommen werden, beispielsweise bei Reparatur- **oder Reinigungsarbeiten bzw. bei Legionellenbefall**, ist sicherzustellen, dass nur Abwasser abgeleitet wird, welches den gestellten Anforderungen hinsichtlich Art, Menge und Beschaffenheit entspricht.
- Für auftretende Störungen, Schadens- und Havariefälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Schäden an den Abwasseranlagen sind unverzüglich zu beheben. **Es ist dafür zu sorgen**, dass Wiederholungen von Störungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht werden kann.
- 6.5** Für den Betrieb, die Wartung und Unterhaltung der Abwasseranlagen sind Betriebsvorschriften aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, Maßnahmen bei Störungen an den Abwasseranlagen sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten festzulegen sind. Insbesondere haben diese Betriebsvorschriften Anweisungen bzw. Angaben zu Maßnahmen zu enthalten, die
- bei der In- und Außerbetriebnahme von Anlagenteilen und bei Reparaturarbeiten an den Abwasseranlagen zu beachten sind und
  - bei Betriebsstörungen bzw. bei Störungen oder Havarien an den Abwasseranlagen und/ oder in den vorgeschalteten und angeschlossenen Betriebseinheiten (z. B. Austreten von wassergefährdenden Stoffen) durchzuführen bzw. zu beachten sind,
- um das Einleiten von Abwasser, welches nicht den gestellten Forderungen genügt, zu verhindern.
- Die Betriebsvorschrift für den Hauptstrom 1 ist nach den einzelnen Teilbehandlungsanlagen zu untergliedern, auf deren Spezifik auszulegen und muss ständig bei der Abwasserbehandlungsanlage vorliegen.
- Über den Inhalt der Betriebsvorschriften für beide Hauptströme ist das hierfür zuständige Personal regelmäßig und nachweislich zu informieren.
- 6.6** Die Abwasseranlagen sind durch geeignetes Fachpersonal zu betreiben, zu unterhalten und zu warten.

**6.7** Die endgültige Stilllegung der Abwasseranlagen hat so zu erfolgen, dass von diesen Anlagen dauerhaft keine Gewässerbenutzung mehr erfolgen und keine Gefahr für Menschen und Umwelt ausgehen kann.

## 7. Einleitungsstellen bzw. Auslaufbauwerke

7.1 Das Abwasser ist zu den Auslaufbauwerken an der Elbe zu führen und dann auf der linken Seite mittels 1 Diffusor und rechts mittels 4 Diffusoren an einem 30 m breitem Verteilerbauwerk einzuleiten. Die vertikale Einmischung hat relativ schnell und innerhalb einer kurzen Strecke zu erfolgen.

7.2 Das auf dem linken Elbufer vorgesehene Auslaufbauwerk ist so anzulegen, dass eine weitere Einengung des Fahrwassers vermieden wird. Sohlerrhöhungen bzw. Erhöhungen im Böschungsbereich sind nicht zulässig. Die Unterwasserbereiche sind mit Schüttsteinen, ggf. Pflaster zu sichern und mit Holzpfahlreihen statt Stahlspundwand abzugrenzen. Die Querströmung darf 0,8 m/s nicht überschreiten – der Nachweis ist zu erbringen.

7.3 Sollte es zu Veränderungen der Sohlenlage, auch unterhalb der Einleitungsstellen, kommen, die auf den Einleitungsprozess zurückzuführen sind, dann sind diese vom Gewässerbenutzer wieder zu beseitigen.

## 8. Mitteilungs- und Vorlagepflichten

**8.1 Der Oberen Wasserbehörde ist** gemäß § 4 EigÜVO vierteljährlich jeweils bis zum 15. des Folgemonats die in einem Bericht zusammengefassten Eigenkontrollergebnisse des vorangegangenen Quartals für den Hauptstrom 1 zu übergeben.

Dieser Eigenüberwachungsbericht hat über die Festlegungen der EigÜVO hinaus noch zusätzlich die folgenden Angaben zu beinhalten:

- Produktionskapazität und Auslastung (Tageswerte) der Zellstofffabrik
- Änderungen der Fahrweise ECF bzw. TCF
- Abwassermengen
  - pro Tag
  - pro Monat
  - pro Jahr (nur im ersten Quartal eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr)
- Konzentration der Abwasserinhaltesstoffe
  - tabellarische Darstellung der Einzeluntersuchungsergebnisse
  - Mittel- und Höchstwerte
  - Analysemethoden – Nachweis über die analytische Qualitätssicherung



- Angaben zur Abwasserbehandlungsanlage
  - Ausbaugröße und Auslastung
  - Wirkungsgrad
- Reststoffe, Reststoffanfall und -entsorgung nach Reststoffart und -menge
- Angaben zu aufgetretenen Betriebsstörungen oder sonstigen Vorkommnissen und veranlasste Gegenmaßnahmen
- kurze Darstellung wesentlicher im Bezugszeitraum durchgeführter baulicher und technischer Veränderungen in der Zellstofffabrik soweit diese Auswirkungen auf Menge und Zusammensetzung des Abwassers haben.

Die Eigenkontrolldaten, die durch Betriebsstörungen beeinflusst sind, sind in diesem Bericht zu kennzeichnen und gesondert auszuwerten.

## **8.2 Der Oberen Wasserbehörde sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres für das vorangegangene Jahr**

- **die zusammengefassten und ausgewerteten Eigenkontrollergebnisse bezüglich Abwassermenge und Abwasserbeschaffenheit für den Hauptstrom 2 vorzulegen,**
- **die vergleichmäßigte Abwasserableitung beider Hauptströme anhand der gemessenen Durchflüsse zu belegen,**
- **Zeitpunkt und Ergebnis erfolgter Dichtheitsüberprüfungen von Becken, Behältern sowie von Zu- und Ablaufleitungen zu berichten und**
- **für den Hauptstrom 1 ein Jahresbericht nach Anlage 2 Nummer 3 Abwasserverordnung zu übergeben. Zusätzlich ist mindestens alle 3 Jahre im Jahresbericht nachzuweisen, dass**
  - \*) erneut überprüft wurde, ob ein Verzicht auf den Einsatz der unter Teil B Absatz 1 Nummer 15 des Anhangs 19 der Abwasserverordnung genannten Stoffe möglich ist,**
  - \*) der Einsatz dieser Stoffe weiterhin erforderlich ist,**
  - \*) vorhandene Alternativen bewertet wurden und**
  - \*) mögliche Maßnahmen zur Minimierung der Einsatzmengen umgesetzt wurden.**

**Des Weiteren ist die Restschadstofffracht aus dem Einsatz dieser Stoffe abzuschätzen.**

## **8.3 Die Obere Wasserbehörde ist rechtzeitig über alle innerbetrieblichen Maßnahmen zu informieren, die Auswirkungen auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben. Dazu gehören u.a.**

- bauliche und maschinelle Änderungen
- Kreislaufschließung von Wasser-/ Abwasserströmen

- Änderung der Produktionsverfahren und/ oder Aufnahme weiterer Produktionsverfahren
- Änderung und/ oder zusätzlicher Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen.

**8.4 Die Obere Wasserbehörde ist rechtzeitig über den geplanten Anschluss von Abscheideranlagen an die betriebliche Abwasserkanalisation bzw. über die Außerbetriebnahme vorhandener Abscheideranlagen schriftlich zu informieren. Prüfberichte über erfolgte Generalinspektionen nach DIN 1999-100 sind der Oberen Wasserbehörde zeitnah zur Kenntnis zu übergeben.**

**8.5** Bei Störungen oder Vorkommnissen, die zu einer schädlichen Verunreinigung des abzuleitenden Abwassers bzw. zu einer Gewässerbeeinträchtigung und/oder zur Nichteinhaltung anderer Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis führen können, ist unverzüglich die Obere Wasserbehörde zu verständigen. Es ist zu ermitteln, auf welche Ursachen die jeweilige Störung bzw. das jeweilige Vorkommnis zurückzuführen ist und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen die Störung bzw. das Vorkommnis künftig zu vermeiden ist.

Die Meldung an die Obere Wasserbehörde hat auch Angaben zum eigentlichen Störfall oder zum Vorkommnis zu beinhalten, wie beispielsweise

- Beschreibung und Bewertung,
- Kurzbeschreibung der Anlage, an welcher die Störung bzw. das Vorkommnis aufgetreten ist,
- ggf. stoff- und umweltrelevante Daten des ausgetretenen Schadstoffes.

Für die im Rahmen der Eigenkontrolle kontinuierlich bestimmten Parameter pH-Wert und Abwassertemperatur kann auf die Meldung kurzzeitiger Überschreitungen/Spitzen der minimalen bzw. maximalen Werte verzichtet werden, wenn

- keine Beeinträchtigung des Einleitgewässers Elbe erwartet wird und
- auf nicht gemeldete Überschreitungen/Spitzen der kontinuierlich gemessenen Parameter pH-Wert und Abwassertemperatur zusätzlich in den Eigenüberwachungsberichten eingegangen wird.

**8.6** Bei Störungen oder Vorkommnissen, in deren Folge eine Beeinträchtigung eines Gewässers eintritt oder eintreten kann, ist auch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Stendal unverzüglich zu informieren.

**8.7** Sollen die Abwasseranlagen stillgelegt werden, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die erste Absicht durch

erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, der Oberen Wasserbehörde anzuzeigen. In der Stilllegungsanzeige sind die Maßnahmen nach Punkt **III.6.7** darzulegen.“

## **II. Kostenentscheidung**

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten hat die Zellstoff Stendal GmbH zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

## **III. Begründung**

### **A.**

Die Zellstoff Stendal GmbH betreibt am Standort „Industrie- und Gewerbepark Altmark“ eine Anlage zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz sowie andere Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen i. S. von § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV. Die Anlage ist nach § 4 BImSchG i. V. m. Anhang 1 Nrn. 6.1, 1.1, 2.4.1.1 und 8.1.1.1 sowie § 3 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig und eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Mit Bescheid des LVwA vom 02.11.2017 (Az. 402.2.4-44008/17/41, Anlagen-Nr. M 5737) wurde eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Erhöhung der maximalen Produktionsleistung von 675.000 t/a auf 740.000 t/a Iutro Sulfatzellstoff erteilt.

Als Nebeneinrichtung zu o. g. Anlage betreibt die Zellstoff Stendal GmbH eine Abwasserbehandlungsanlage. Für den Bau und Betrieb dieser Abwasserbehandlungsanlage liegt der (zwischenzeitlich mehrfach geänderte) Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 26.07.2002 (Az. 43.2.13-62632-62-2001) vor, welcher gemäß § 107 Abs. 1 WHG als wasserrechtliche Genehmigung im Sinne von § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG fort gilt.

Die Zellstoff Stendal GmbH ist darüber hinaus Inhaberin der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis des Landesverwaltungsamtes vom 04.06.2004 (Zeichen 405.5-62631-63-01-04), zuletzt geändert durch 13. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 03.04.2019 (Zeichen 405.5.1-62631-90-01-19) für die Einleitung von Abwasser aus der Zellstofffabrik Stendal in die Elbe. Dabei handelt es sich konkret um behandeltes Prozessabwasser (Hauptstrom 1) und um Abwasser aus der Umkehrosiose-Anlage der Elbwasseraufbereitung (Hauptstrom 2).

Mit Schreiben vom 17.07.2019 stellte die Zellstoff Stendal GmbH den Antrag,

- die Abwassermenge für den Hauptstrom 2 rückwirkend zum 12.07.2019 unbefristet auf 16.800 m<sup>3</sup>/d zu erhöhen,

- die Ableitung des Abwassers aus der Fahrzeugwäsche (> 1 m<sup>3</sup>/d) verbindlich zu regeln,
- beim Auftreten von Legionellen Peressigsäure oder Wasserstoffperoxid zur Desinfektion der betroffenen Anlagen im Rahmen der Gefahrenabwehr einsetzen zu dürfen,
- bei Reparatur- oder Reinigungsarbeiten bzw. bei Legionellenbefall eine maximale Abwassertemperatur von 30 °C nicht am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage nach dem Kühlturm (Hauptstrom 1 vor Vermischung mit Hauptstrom 2) sondern an der Einleitungsstelle (nach Vermischung beider Hauptströme) einhalten zu müssen.

Folgende eingereichte bzw. behördlich beigezogene Unterlagen liegen diesem Änderungsbescheid zugrunde:

- Antrag vom 17.07.2019 auf Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis und Ergänzungsschreiben per E-Mail vom 08.08.2019, vom 30.01.2020 und vom 07.02.2020,
- Stellungnahme des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (hier: Gewässerkundlicher Landesdienst) per E-Mail vom 08.07.2019,
- Schreiben der Zellstoff Stendal GmbH vom 02.04.2020 zur Anhörung.

#### B.

Das Landesverwaltungsamt ist für die vorliegende Entscheidung die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 12 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. V. m. § 1 Absatz 1 Nummer 1 b) bb) der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) für das Abwasser an der Einleitstelle. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

#### C.

Die Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beruht auf §§ 8, 10, 13 WHG, wird antragsgemäß entsprechend den Schreiben der Zellstoff Stendal GmbH vom 17.07.2019 sowie vom 02.04.2020 geändert und den aktuell geltenden rechtlichen Regelungen angepasst.

Dabei wird von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen, da gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV) erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein Gewässer nicht zu erwarten sind.

#### Zu – Punkt I.1

Der Punkt „Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung“ der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird antragsgemäß rückwirkend zum 12.07.2019 geändert. Die Änderung betrifft den Umfang

der Gewässerbenutzung bezüglich Hauptstrom 2. Dabei handelt es sich um eine unbefristete Erhöhung der erlaubten Abwassermenge von 13.200 m<sup>3</sup>/d auf 16.800 m<sup>3</sup>/d, wodurch auch eine entsprechende Erhöhung der täglichen Gesamtabwassermenge, welche in die Elbe eingeleitet werden darf, resultiert.

Die Erhöhung der Abwassermenge Hauptstrom 2 wird aufgrund des durch die Witterungsbedingungen (Trockenwetter) verstärkt auftretenden niedrigen Elbwasserpegels notwendig. Der niedrige Elbwasserpegel ist mit einer erhöhten Chloridfracht verbunden, wodurch der Chloridgehalt im Prozesswasser/Kühlwasser steigt. Dies macht zwangsläufig eine Absenkung des Chloridgehaltes erforderlich. Dafür ist eine Leistungserhöhung der Umkehrosmose-Anlage nötig, die wiederum zu einer Erhöhung der Abwassermenge im Hauptstrom 2 führt. Die Erhöhung der täglichen Abwassermenge wird unbefristet erteilt, da zukünftig keine Änderung bzw. Verbesserung der Gesamtsituation erwartet wird. Vielmehr wird infolge klimatischer Veränderungen von wiederholt auftretenden Trockenwetterphasen ausgegangen, die eine Anpassung der Betriebsführung der Wasseraufbereitungsanlage erfordern.

Der Gewässerkundliche Landesdienst im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt stimmte der unbefristeten Erhöhung der Abwassermenge des Hauptstroms 2 von 13.200 m<sup>3</sup>/d auf 16.800 m<sup>3</sup>/d zu.

Mit der beantragten Erhöhung der Abwassermenge des Hauptstroms 2 ergeben sich keine Änderungen bei der Jahresschmutzwassermenge und den Überwachungswerten. Die hier getroffenen Festlegungen gelten weiter.

#### Zu – Punkt I.2

Der Punkt III der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird entsprechend dem Antrag der Zellstoff Stendal GmbH geändert und an die aktuellen Gegebenheiten bzw. Erfordernissen angepasst. Dies betrifft die Regelungen

- zur Einhaltung einer maximalen Abwassertemperatur im Ablauf der Abwasseranlagen,
- zur Ableitung von Abwasser aus der Fahrzeugwäsche (LKW-Waschplatz) sowie
- zum Einsatz von Peressigsäure oder Wasserstoffperoxid zur Verminderung der mikrobiellen Belastung (Legionellen).

In diesem Zusammenhang erfolgte zusätzlich eine Überprüfung der bisherigen Regelungen hinsichtlich der aktuell geltenden Anforderungen nach dem Stand der Technik. Die Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind für das Abwasser aus der Zellstoffproduktion (Hauptstrom 1) im Anhang 19 der Abwasserverordnung und für das Abwasser aus der Elbwasseraufbereitung (Hauptstrom 2) im Anhang 31 der Abwasserverordnung festgelegt. Die Überprüfung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis mit den jetzigen Anforderungen der Abwasserverordnung ergab, dass dem Hauptstrom 1 betreffende Inhalts- und Nebenbestimmungen angepasst werden müssen.

Ursprünglich war antragsgemäß festgelegt worden, dass das abzuleitende Abwasser am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage nach dem Kühlturm vor Vermischung mit dem Hauptstrom 2 eine ma-

ximale Abwassertemperatur von 30 °C nicht überschreiten darf. Aufgrund neuer betrieblicher Anforderungen kann im Bedarfsfall (z. B. bei starker Legionellenbelastung) die Außerbetriebnahme der Kühlanlagen erforderlich werden. Dies könnte wiederum zu Problemen bei der Einhaltung der maximalen Abwassertemperatur vor Vermischung mit dem Hauptstrom 2 führen. Um der Bescheidinhaberin die erforderliche Flexibilität in ihrem Handeln zu ermöglichen, wird nun mit der Festlegung III.1.1 die Alternative eröffnet, die Einhaltung der maximalen Abwassertemperatur auf den Gesamtstrom (nach Vermischung beider Hauptströme) zu beziehen.

Mit den Festlegungen in III.1.2 werden die allgemeinen Anforderungen an das Abwasser nach § 3 AbwV und Teil B der Anhänge 19, 31 und 49 der Abwasserverordnung umgesetzt. Mit Verweis auf die Regelungen in der jeweils gültigen Fassung kann zukünftig eine Anpassung des Bescheides bei entsprechenden Änderungen der Abwasserverordnung entfallen. Dies gilt analog auch für alle anderen Regelungen mit Verweis auf die jeweils gültige Fassung.

Die Festlegungen III.1.3 und III.1.4 beruhen auf Anforderungen von Anhang 49 Teil E Absätze 1 bis 3 der Abwasserverordnung.

Unter III.2.1 werden die Anforderungen an den Stand der Technik entsprechend den aktuell geltenden Regelungen festgelegt, welche auf Anhang 19 Teile C und D der Abwasserverordnung basieren. Die Änderungen umfassen die Neufestlegung der Überwachungswerte für die Parameter TOC und  $TN_b$  sowie der Jahresmittelwerte bzgl. CSB, AfS,  $TN_b$ , Pges und AOX.

Der Überwachungswert für den Parameter  $TN_b$  wird entsprechend dem Stand der Technik festgelegt. Bei den Überwachungswerten für die Parameter  $BSB_5$ ,  $TN_b$  und  $G_{Ei}$  sowie den Jahresmittelwerten handelt es sich um Emissionsgrenzwerte im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 AbwV. Diese werden zur Klarstellung in den Bescheid aufgenommen.

Für den Parameter TOC ist im Anhang 19 der Abwasserverordnung ebenfalls ein Emissionsgrenzwert im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 AbwV vorgegeben, welcher im konkreten Fall 618 mg/l bzw. 30.000 kg/d beträgt. Da dieser TOC – Konzentrationswert nicht mit den festgelegten Überwachungswert für CSB (hier: 530 mg/l) harmonisiert, wird antragsgemäß ein strengerer Überwachungswert für TOC festgelegt. Grundlage hierfür bilden die 2019 im Rahmen der Eigenüberwachung ermittelten betriebsspezifischen CSB – TOC – Verhältnisse unter Berücksichtigung eines tolerierbaren Sicherheitsaufschlags. Dieser Sicherheitsaufschlag wird antragsgemäß erforderlich, da die 2019 ermittelten CSB – TOC – Verhältnisse eine derartige Streuung aufweisen, dass noch kein eindeutiges spezifisches CSB – TOC – Verhältnis ermittelt werden konnte.

Die bisherigen Festlegungen hinsichtlich der Überwachungswerte für CSB,  $BSB_5$ , AfS,  $NH_4-N$ , Pges, Nges, AOX,  $G_{Ei}$  und EDTA bleiben unverändert bestehen.

Die bisherigen Regelungen III.2.2 bis III.2.7 und III.2.9 gelten ohne Änderungen weiter. Die Festlegung III.2.8 wird geändert und umfasst nur noch den vorgegebenen pH-Wert-Bereich, da die Temperaturregelung nun unter III.1.1 geregelt ist.

Die Festlegung III.3 wird aufgrund der unter III.1.2 getroffenen Regelungen neu formuliert. Fachliche Änderungen erfolgen nicht.

Die Änderungen unter III.4 betreffen ausschließlich Ziffer III.4.1. Die Probenahmestelle für das Fahrzeugwaschwasser wird neu festgelegt. Die Probenahmestellen Zulauf zur Filtrationsanlage sowie Ablauf der Filtrationsanlage wurden bereits im Rahmen der Baugenehmigung geregelt, werden nun aber der Vollständigkeit halber ergänzend im Bescheid aufgenommen. Sie sind erforderlich, um sicherzustellen, dass im Rahmen der behördlichen Überwachung und Selbstüberwachung anforderungsgerechte Probenahmen auf Grundlage des § 100 WHG bzw. § 63 WG LSA erfolgen können und dienen der Kontrolle der durchgeführten Abwasserableitung bzw. Gewässerbenutzung.

Alle übrigen Festlegungen bleiben unverändert bestehen.

Unter III.5.2 werden Änderungen und Ergänzungen erforderlich. Die Änderungen umfassen Anpassungen an tatsächlich ausgeübte Eigenüberwachungshäufigkeiten am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage. Außerdem wird nun anstelle von „betriebstäglich“ die Formulierung „täglich“ verwendet, um die Bezeichnungen im Bescheid den Bezeichnungen in der Eigenüberwachungsverordnung bzw. im Anhang 19 Teil H AbwV anzupassen. Da im konkreten Fall die Anlagen ständig betrieben werden (7 Arbeitstage pro Woche), führt die Umformulierung in der Praxis zu keinen zusätzlichen Untersuchungshäufigkeiten der betroffenen Parameter.

Unter Berücksichtigung von Anhang 19 Teil H AbwV und den tatsächlichen ausgeübten Kontrollhäufigkeiten werden zusätzlich Kontrollen der Abwasserbeschaffenheit bzgl. der Parameter TOC, TN<sub>b</sub>, Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink geregelt. Ergänzend aufgenommen wird außerdem die Eigenkontrolle des Abwassers aus der Fahrzeugwäsche. Alle Änderungen und Ergänzungen werden antragsgemäß vorgenommen. Die weiteren Regelungen unter III.5 bleiben unverändert.

Da die Bescheidinhaberin beantragt hat, zur Verminderung der mikrobiellen Belastung (Legionellen) Peressigsäure oder Wasserstoffperoxid zur Desinfektion der betroffenen Anlagen (Filtrationsanlage, Kühlturm - Dept. 215) einsetzen zu dürfen, wird unter III.6 eine entsprechende Regelung neu aufgenommen (hier: III.6.2). Zwischenzeitlich wurden mehrere Abscheideranlagen an die betriebliche Abwasserkanalisation angeschlossen. Mit der Festlegung III.6.3 soll der ordnungsgemäße Betrieb der Abscheideranlagen sichergestellt werden. Die Regelung III.6.1 bleibt bestehen, die bisherigen Regelungen unter III.6.2 bis III.6.5 sind nun unverändert unter III.6.4 bis III.6.7 aufgeführt.

Unter III.7 gibt es keine inhaltlichen Neuregelungen. Jedoch werden nun die zwischenzeitlich aufgehobenen Regelungen gelöscht und eine fortlaufende Bezifferung der aktuell geltenden Bestimmungen eingeführt.

Unter III.8 werden ebenfalls die inzwischen aufgehobenen Regelungen gelöscht und eine fortlaufende Bezifferung eingeführt. Die ehemaligen Regelungen III.8.5 (neu III.8.1), III.8.7 (neu III.8.3), III.8.8 (neu III.8.5), III.8.9 (neu: 8.6) und III.8.10 (neu III.8.7) werden unverändert unter neuer Bezifferung beibehalten. Die bisherige Regelung III.8.6 wird neu unter III.8.2 in ergänzter Fassung festgelegt. Die Ergänzungen beinhalten die Information über vorgenommene Dichtheitsprüfungen (um regelmäßig im Rahmen der Berichtspflicht einen Überblick über den Zustand der Abwasseranlagen zu erhalten) und die Vorlage eines Jahresberichts nach Anhang 19 Teil H Absatz 3 AbwV (um klar-

zustellen, dass dieser Jahresbericht zusätzlich zu den Berichten nach der Eigenüberwachungsverordnung vorzulegen ist). Die unter III.8.4 getroffene Berichtspflicht wird neu festgelegt, um sicherzustellen, dass die Obere Wasserbehörde zukünftig zeitnah über die an die betriebliche Abwasserkanalisation angeschlossenen Abscheideranlagen bzw. über die geplanten Anschlüsse oder Außerbetriebnahmen von Abscheideranlagen informiert wird.

Die im Ergänzungsschreiben (E-Mail) vom 08.08.2019 und im Anhörungsschreiben vom 02.04.2020 von der Bescheidinhaberin erwünschten Änderungen wurden unter III. Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt.

#### D.

Die Kostenentscheidung in Punkt II. dieses Bescheides beruht auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

#### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

#### V. Fundstellenverzeichnis

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 06. März 2020 (BGBl. I S. 485)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
- Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659)
- Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)



- Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
- Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25. Oktober 2010 (GVBl. LSA S. 526), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 499)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schulze